

Zweite Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung*)
Vom 30. Juli 2021

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt sind die Ergebnisse des dem Vorjahr vorhergehenden Jahres, die Ansätze des Vorjahres, die Ansätze des Haushaltsjahres, bei einem Doppelhaushalt der beiden Haushaltsjahre, und die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre, bei einem Doppelhaushalt der folgenden zwei Haushaltsjahre, für jedes Haushaltsjahr getrennt gegenüberzustellen.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „sind“ wird die Angabe „unter Beachtung von § 60“ eingefügt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm,“

cc) In Nr. 3 wird nach dem Wort „solches“ die Angabe „nach § 92a der Hessischen Gemeindeordnung“ eingefügt.

*) „Ändert FFN 331-27“

dd) In Nr. 6 wird die Angabe „7“ durch „6“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 25 auszugleichen, ist dem geplanten ordentlichen Ergebnis nach Abs. 2 Nr. 3, dem geplanten außerordentlichen Ergebnis nach Abs. 2 Nr. 4 und dem geplanten Jahresergebnis nach Abs. 2 Nr. 5 jeweils die Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge gegenüberzustellen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Wird die Finanzrechnung nach der direkten Methode (§ 47 Abs. 2) geführt, ist im Finanzhaushalt“ wird durch die Wörter „Im Finanzhaushalt ist“ ersetzt.

bb) In Nr. 20 werden nach dem Wort „Investitionsbeiträgen“ ein Semikolon und die Wörter „davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten“ eingefügt.

cc) In Nr. 32 werden nach dem Wort „Hessenkasse“ ein Semikolon und die Wörter „davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und nach dem Wort „können“ werden ein Komma und die Wörter „soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind“ eingefügt.

d) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Nachrichtlich sind jeweils anzugeben zu Abs. 1

1. Nr. 31 der in den Einzahlungen enthaltene Betrag für Umschuldungen,

2. Nr. 32 der in den Auszahlungen enthaltene Betrag für Umschuldungen,

3. Nr. 37 der nach § 106 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vorzuhaltende Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Leistungsverrechnungen“ durch „Leistungsbeziehungen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Im Fall des § 3 Abs. 1 enthält jeder Teilfinanzhaushalt“ durch die Wörter „Jeder Teilfinanzhaushalt enthält“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - e) Die Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Beamten“ gestrichen und durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt und nach dem Wort „eingestellten“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach den Wörtern „und der“ die Wörter „Praktikantinnen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „oder“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
6. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Vorbericht ist darzustellen,

1. in welcher Höhe die Gemeinde im Vorjahr Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) in Anspruch nimmt,
 2. ob bis zum Jahresende nicht zurückgeführte Liquiditätskredite zurückgeführt werden sollen,
 3. ob und inwieweit die Verpflichtung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erfüllt werden kann,
 4. in welchem Umfang flüssige Mittel für Auszahlungen aus der notwendigen Inanspruchnahme von Rückstellungen eingesetzt werden sollen,
 5. ob und inwieweit im Haushaltsjahr, insbesondere im Zusammenhang mit Förderprogrammen, Investitionskredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 17 eingesetzt werden sollen.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Wörter „und der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 Nr. 9 und 10“ durch „§ 1 Abs. 5 Nr. 9 bis 11“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Ergeben sich bei Aufstellung und Fortschreibung wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, sind diese zu erläutern.“
10. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Haushaltswirtschaft“ die Angabe „und sind in die Berichterstattung nach § 28 einzubeziehen“ eingefügt.
11. In § 17 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
12. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Flüssige Mittel, welche die Liquiditätsreserve nach § 106 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen

Gemeindeordnung übersteigen, müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Solange sie“ durch „Soweit sie absehbar“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesener Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auch mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis und mit Mitteln aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.“

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 oder 3 nicht möglich, ist nach § 92a Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.“

14. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen

(1) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Abdeckung von Jahresfehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis der Vorjahre,
2. Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage.

(2) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis ist in folgender Reihenfolge zu behandeln:

1. Ausweis als Fehlbetrag bei der Aufstellung des Jahresabschlusses; der Fehlbetrag darf vor dem Abschluss der Bücher mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden,
2. Vortrag auf neue Rechnung.

Abweichend von Satz 1 können in den Ergebnisrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.

Ist ein Ausgleich nach Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht oder nur zum Teil möglich, soll ein Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis unverzüglich durch einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis der dem Haushaltsjahr 2022 folgenden Haushaltsjahre ausgeglichen werden.

(3) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

1. Abdeckung von Jahresfehlbeträgen im außerordentlichen Ergebnis der Vorjahre,
2. Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage.

(4) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis ist in folgender Reihenfolge zu behandeln:

1. Ausgleich durch Entnahme aus der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage,
2. Vortrag auf neue Rechnung.

Ein auf neue Rechnung vorgetragener Fehlbetrag soll innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden, soweit diese nicht jeweils vorrangig zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses benötigt werden.

(5) Abweichend von Abs. 4 können aus der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens an juristische Personen des öffentlichen Rechts resultierende Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern.

(6) Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist die Gemeinde im Sinne von § 92 Abs. 7 der Hessischen Gemeindeordnung überschuldet. In diesem Fall ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen."

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsvollzugs“ die Wörter „unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Wörter „der finanziellen Leistungsfähigkeit“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „verschlechtert“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. die Gemeinde die aufgenommenen Liquiditätskredite nicht nach § 105 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann.“

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Berichte sind zeitgleich der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.“

16. In § 30 Abs. 2 wird das Wort „feststeht“ durch die Wörter „zu erwarten ist“ ersetzt.

17. In § 33 Abs. 5 werden die Wörter „ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ durch die Angabe „zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff nach

Maßgabe des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. November 2019 (BStBl. I S. 1269)“ ersetzt.

18. In § 36 Abs. 4 wird die Angabe „410“ durch „800“ ersetzt.

19. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist können die Bücher, Inventare und Belege“ durch „Belege, Bücher und Inventare können“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Abgabenordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)“ durch „Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534)“ ersetzt.

20. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter „Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern“ durch „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

b) In Nr. 7 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298) geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.

21. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „410“ durch „800“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „150“ durch „250“ ersetzt.

b) In Abs. 7 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)“ ersetzt.

c) In Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Auszahlungen“ durch „Ausgaben“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Einzahlungen“ durch „Einnahmen“ ersetzt.

23. § 46 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

24. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Wird die Finanzrechnung nach der direkten Methode geführt,“ werden durch „In der Finanzrechnung“ ersetzt.

bb) In Nr. 20 werden nach dem Wort „Investitionsbeiträgen“ ein Semikolon und die Wörter „davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten“ eingefügt.

cc) In Nr. 32 werden nach dem Wort „Hessenkasse“ ein Semikolon und die Wörter „davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten“ eingefügt.

dd) In Nr. 35 und 36 wird das Wort „Kassenkrediten“ jeweils durch „Liquiditätskrediten“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 2.

25. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 1.3.1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma und das Wort „Sondervermögen“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.3 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

bb) In Nr. 3.2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

26. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss nach § 112a Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung besteht aus dem zusammengefassten Jahresabschluss (zusammengefasste Ergebnisrechnung, zusammengefasste Vermögensrechnung, Anhang) sowie einer Kapitalflussrechnung nach § 54 und ist durch einen Konsolidierungsbericht nach § 55 zu erläutern.“

27. § 55 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b wird aufgehoben.

b) Buchst. c wird Buchst. b.

28. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Finanzanlagen),“

b) Die bisherigen Nr. 4 bis 19 werden die Nr. 5 bis 20.

c) Die bisherige Nr. 20 wird Nr. 21 und wie folgt gefasst:

„21. Kredite

das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital, insbesondere Kredite für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Liquiditätskredite,“

- d) Die bisherigen Nr. 21 bis 29 werden die Nr. 22 bis 30.
- e) Die bisherige Nr. 30 wird Nr. 31 und das Wort „Kassenkrediten“ wird durch „Liquiditätskrediten“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nr. 31 wird Nr. 32.
- g) Als neue Nr. 33 wird eingefügt:

„33. Tilgung von Krediten

a) ordentliche Tilgung

im Haushaltsjahr zurückzuzahlende Beträge bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe,

b) außerordentliche Tilgung

die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung, ohne dass ein bestimmter Zeitpunkt besonders vereinbart wurde,“

- h) Die bisherige Nr. 32 wird Nr. 34.
- i) Die bisherige Nr. 33 wird Nr. 35 und wie folgt gefasst:

„35. Überschuldung

liegt vor, wenn das Eigenkapital negativ ist,“

- j) Die bisherigen Nr. 34 bis 38 werden die Nr. 36 bis 40.

29. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Nachtragshaushaltssatzung“ jeweils durch „Nachtragssatzung“ ersetzt.

bb) In Nr. 8 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1)“ gestrichen.

cc) Nr. 9 wird aufgehoben.

dd) Die Nr. 10 bis 15 werden die Nr. 9 bis 14.

ee) Nr. 16 wird Nr. 15 und die Angabe „(§ 47 Abs. 2)“ wird gestrichen.

ff) Nr. 17 wird aufgehoben.

gg) Die Nr. 18 bis 22 werden die Nr. 16 bis 20.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 4 Nr. 2, 4 und 5“ durch „§ 1 Abs. 1 und 5 Nr. 2 bis 5 und 11“ ersetzt.

30. § 60a wird wie folgt gefasst:

„§ 60a

Übergangsvorschriften

(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses auf den 31. Dezember 2020 ist § 25 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 sowie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses auf den 31. Dezember 2021 können die §§ 1 bis 4, 6 und 7, 10, 28, 46 und 47, 49, 55 und 60 sowie die Muster 1 und 2, 4, 7 und 8, 11 und 12, 14 und 15 sowie 20 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter angewendet werden.“

31. In § 62 wird die Angabe „2024“ durch „2027“ ersetzt.

32. Die Muster 1 bis 22 werden durch die Muster 1 bis 20 aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Ausgleich des Ergebnishaushalts und der Ergebnisrechnung

Der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung sind im ordentlichen Ergebnis unter Berücksichtigung von vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. im ordentlichen Ergebnis der Fehlbedarf und der Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Art. 1 Nr. 13 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt Art. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft .
- (3) Art. 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 2021

Der HESSISCHE MINISTER DES INNERN
UND FÜR SPORT

Beuth

„Anhang zu Art. 1 Nr. 32“